

Strandämtern unterstehenden Strandräte in Hamburg, Cuxhaven, Duhnen und Neuwerk unterstellt, welche bei Strandungen Bergungen und Hilfeleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

8. Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsverversicherungsordnung für die Betriebe der Kalverwaltung und der Hafenverwaltung (Oberhafenamt), der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei, soweit sie der Bewachung des Hafens dient, des Hafenarbeits und des Hafeninspektors. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

9. Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im vorangegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhanden gewesen, nach § 1106 der Reichsverversicherungsordnung des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenfischerei und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senats vom 21. Juli 1903 und vom 9. Februar 1905).

4. Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 188 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senats vom 27. Dezember 1890). Als solche ist sie zuständig für Verfügungen, durch welche die gesetzlichen Abteilungen der Lade-, Lösch- und Überladezeit geändert werden.

5. Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung erlassenen Ausführungsverordnungen auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

6. Die Deputation ernennt und ernennt die eidlich zu verpflichtenden Verwalter, stellt das Regulator und die Gebührensätze für sie fest und führt die Disziplinarrichtungen über sie (Gesetz, betr. Handelsachverständige, beidseitige Gewerbetreibende und beidseitige Auktionsatoren vom 15. November 1907).

Der Präs. der Deputation beidseitig ferner die auf Grund von § 2 des eben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beidseitigen Bücherrevisoren, Gutachten, Handelschemiker, Messer und Maßhalter, Messer für Nautiker, nautischen Sachverständigen, Rojer, Weinverlasser, Schiffstaxatoren, Teelastierer, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger. Ausserdem werden vom Präs. der Deputation die Schlichter von Grundstücken durch Handlung an Eidesstatt verpflichtet.

7. Für das Dispositionswesen sind eidlich verpflichtete Dispositionäre bestellt, die der Aufsicht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe unterstehen. Gesetz über das Dispositionswesen vom 12. Juli 1922, Hamburg. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 38 vom 1922.

8. Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1890, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs für den Kreis östlicher Verordnungen im Sinne der §§ 911 ff. H. G. B. betr. die Löschung für Seeschiffe in Hamburgischen Hafen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1890, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904, 28. Juni 1922, 1. September 1924 und 2. Mai 1927.

11. Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Dienstaufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) Die **Kalverwaltung**. Die Kalanagen dienen dem Umschlag von See- und Ausfuhr-Einfuhrgütern. Sie werden aus Seeschiffen auf die Kalanagen geladene und an die Empfänger ausgeliefert. Die Auslieferung der Güter erfolgt auf Antrag der Empfänger an Hafenzugänge, Flussfahrzeuge und an Fahrzeuge oder durch Verladung auf Eisenbahnwagen. Die See-Ausfuhr wird durch Hafenzugänge, Flussfahrzeuge, Fahrzeuge oder durch die Eisenbahn an den Kalanagen angeliefert, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kalanagen werden die erforderlichen Umschlagsarbeiten durch die Kalverwaltung ausgeführt. In den versprochenen Kalanagen übt die Kalverwaltung die Aufsicht über die Aus- und Benennung der versprochenen Anlagen aus. Die Kalanagen umfassen eine Landfläche von rund 200000 qm. Zur vorübergehenden Lagerung stehen 87 mit Gleisanlagen und Wasserverschluß versehenen Kutschuppen mit 612900 qm überdachter Lagerfläche zur Verfügung. Die Kalanagen mit 88 km befestigtem Ufer sind mit 1045 Kölfen von fast durchweg 3 Tonnen Tragfähigkeit und 9 Schwerlastkränen bis zu 150 Tonnen Tragfähigkeit ausgerüstet. Die Kal- und Hafenzugänge haben zusammen 573,51 km Länge. Die Kalverwaltung teilt ihren Arbeitsbereich wie folgt ein: 1. Direktion und Verwaltungsabteilungen: 1. Direktion; 2. Hauptgeschäftsstelle: a) allgemeiner Geschäftsverkehr, b) Reklamation, Auskunft, c) Registratur, Kasse, Botenmeister; 3. Personalabteilung Personal, Gehalts- Lohn- Steuer- und Versicherungsangelegenheiten, 4. Wirtschaftsabteilung, Gebühren- Pacht und Mietangelegenheiten, Wirtschafts- und Betriebs-Statistik, Werbeartikel, 5. Hauptrechnungsstelle, a) Rechnungsabteilung, Rechnungswesen, Gebührenkontrolle, Abfertigung, b) Kassenabteilung, Lohnkasse, Buchhaltung, Anweisung II Betriebsabteilung, 1. Kassenabteilung, Verkehrsabteilung, Anweisung der Lösch- und Ladestellen, Arbeitsverteilung, 2. Betriebsabteilung der Kasse, 3. Hafenbahnamt, a) Abfertigung der Lieferpapiere, Frachtpapiere, Verrechnungsscheine, b) Empfangsabteilung (Verfügung nach dem Kal), c) Versandabteilung (Verfügung nach den Bahnhöfen), d) Wagenabteilung, 11. Technische Betriebe: a) Leitung des Kran-, Maschinen und Werkstattbetriebes, b) Materialverwaltung (Einkauf und Verwaltung der Geräte und Materialien, Büromaterialien, Drucksachen).

2) Der **Hafenverwaltung (Oberhafenamt)** unterstehen:

a) Das **Hafenwesen**. Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Hafen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört im besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen ausfahrenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

Die Hafenverwaltung (Oberhafenamt), Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude, steht unter Leitung des Hafenkapitäns. Sie wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter - in Hamburg bestehen deren vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke. In Cuxhaven eins - sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wechselschiff am Jons, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenkapitäns den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

4) Die öffentlichen Krane und Waagen mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalverwaltung und der Schlichthofverwaltung unterstehenden Krane und Waagen. Die einzelnen Krane und Waagen stehen unter Aufsicht der Kremler.

Der Tarif für die Benutzung der öffentlichen Krane und Waagen ist abgedruckt in der Zusammenstellung von Gebühren und Tariffätzen im Teil II der Sonderbeilage zum Adressbuch.

5) Die Kafen Hüllbrücke. Für das Öffnen der Brücken zum Durchfahren von Schiffen sind Vorschriften in dem Regulator vom 30. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 30. August und 29. September 1928 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kremlers, b. d. j. e. n.

6) Der Zollkanal (Johannabollwerk und Vorsetzen) und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der am Ater belagerten Lösch- und Ladeplätze und der der Kalverwaltung zugewiesenen Kasse. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1900 und 14. März 1924 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons. Die zur Regelung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai u. 21. Nov. 1898 und 29. November 1920 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

8) **Handelsstatistisches und Freihafenamt** Stadthausbrücke 22. Das Handelsstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelsstatistische Amt und das Freihafenamt. Zum Geschäftsbereich des Handelsstatistischen Amtes gehört die Erhebung der Anmeldegebühren und des Hafengeldes, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffsverkehrs Hamburgs.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung für den Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung des Hafengesetzes und der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote sowie die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten, ferner die Ausstellung von Bescheinigungen für den internationalen Handelsverkehr.

9) Das **Fischereiamt**. Dem Fischereiamt obliegt:

I. Die Ausübung der Fischereiaufsicht in Hamburg und Cuxhaven, soweit sie Aufgabe der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ist.

II. Die Leitung des Fischmarktes St. Pauli. Das Büro befindet sich: Hamburg 4, St. Pauli-Fischhalle.

Zu den Aufgaben des Fischereiamtes gehören im einzelnen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Regelung des Betriebes am St. Pauli Fischmarkt nach Massgabe der Fischmarktordnung.

3) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln.

4) Die Führung der Liste der Küsten- und Elbfischerfahrzeuge gemäss Senatsverordnung vom 25. Januar 1901.

5) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nord- und des Hauptstroms der Elbe bis Zöllenspieker aufwärts, einschliesslich der Norder- und Südersee, der alten Dorelbe und derjenigen Wasserflächen der Elfen, welche mit dem Elbtrom in Verbindung stehen und der Elbe und Flut unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenfischerei).

6) Die Ausstellung von Erlaubniskarten zur Bootsfahrt mit der Rute in der Älter unter ihren Nebengewässern.

7) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur Seeunfallversicherung.

Die Fischmarktordnung und die Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli sowie die Gebühren für Ausfertigung von Fischereischeinen und die Eintragung in die Liste der Küsten- und Elbfischer sind abgedruckt in der Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen im Teil II der Sonderbeilage zum Adressbuch.

5) Das **Seemannsamt**. Seemannsämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe. Die Strafverfolgung von Übertretungen der Seeleute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffbrüchigen Beisitzern.

Die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmann. Die Entgegennahme der Nachlassverordnungen der Seeleute.

Auf Grund der Reichsverversicherungsordnung: Die Untersuchung von Unfällen.

Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reederei und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

Die Seemannsämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seelen.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Regierungs- räte der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Die Gebühren der Seemannsämter sind abgedruckt in der Zusammenstellung von Gebühren und Tariffätzen im Teil II der Sonderbeilage zum Adressbuch.

7) Die **Strandämter**. Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbitte.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge- oder Hülllohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hüllkosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind.

Die Strandämter prüfen und entscheiden über die Bergung von Schiffen. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamtes zuständigen Gerichte erhoben werden.

Die Strandämter hören ferner den Berger von Seemannswur, strand- und geretteten sowie veranlassenen Gegenständen über die Zeit den Ort und die Umstände der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und sorgen für die Aufbewahrung der Gegenstände. Wird der Empfangsberechtigte alsbald ermittelt, so werden ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgehändigt, andernfalls werden sie aufbewahrt und mangels Empfangsberechtigter dem Landesfiskus, seefähige und veranlassene Gegenstände dagegen dem Berger überlassen.

8) Das **Schiffsregisteramt** (Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kaufmännischen Schiffe, vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 1. Juni 1899). Das Schiffsregisteramt und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Regierungs- raten geführt. Durch das Schiffsregisteramt werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerausgabe erteilt oder Nachschlüssen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten an Schiffen und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1260-1271, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100-124) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Schiffsregister besteht zurzeit aus 73, das Binnenschiffsregister aus 187 Blöden; im ersten waren am Schluss des Jahres 1928 1907, im letzteren 8620 Schiffe eingetragen.

9) Das **Schiffvermessungsamt**. Dem Schiffvermessungsamt, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46, II, das zugleich Schiffregisteramt - schiffs-Richtstation Moorleith - ist, liegt ob:

a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffvermessungsordnung vom 1. März 1898, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1898, 3) nach den Vorschriften über die Erbringung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 28. 12. 1920 und nach dem nationalamerikanischen Verfahren.

b) Die Eichung der Flussschiffe nach den Bestimmungen der Elbe-Eichordnung vom 23. März 1923.

(die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der sachlichen Aufsicht des Reichskommissars für Schiffvermessung in Berlin.

c) Die Ve nach mit D betref vom 2 zeuge ordnu Person 29. MA d) Die Be des B e) Die Eins! f) Die Fe Antr im Verwal mer 188, v 109 I ist ausstid burgticht a) Hau Kasse b) Dien as- I c) Dien Buz Die Gebül von Gebül 11) I Elchow minzen u Im J Bronze zu von Rente begonnen. 1924 in „E wurden zu den Reich stücken (B 1, 8- und Es sind hi worden. 9) Gani dallen gekehrt w den, die a) B um des B analysisch produkten wovon jed analysisch Laborator erst dann c) B Fischwees nichtbestit Auf vier Fich da da da da Das Eichtung a ern heb Goldmün Register für die Eic Die Eichtung Vagen B ausserdem 12) I Die Anlage zerialen I lof Sterns Viehof E vorgesehei Verkauf Viehmarkt Zentral-Se Montag u 7-2 Uhr Donnersta darf nicht Schlichterf ronen, die im Bureau dürfen des Tagen ab Dienstar Das nach a Auslande trasse m 1929 dem anlage mi darf und . stimmten richtet fü schlichtu tage Desit von 14 bl Dienstag I Die Geld schlichtu sätzen in De